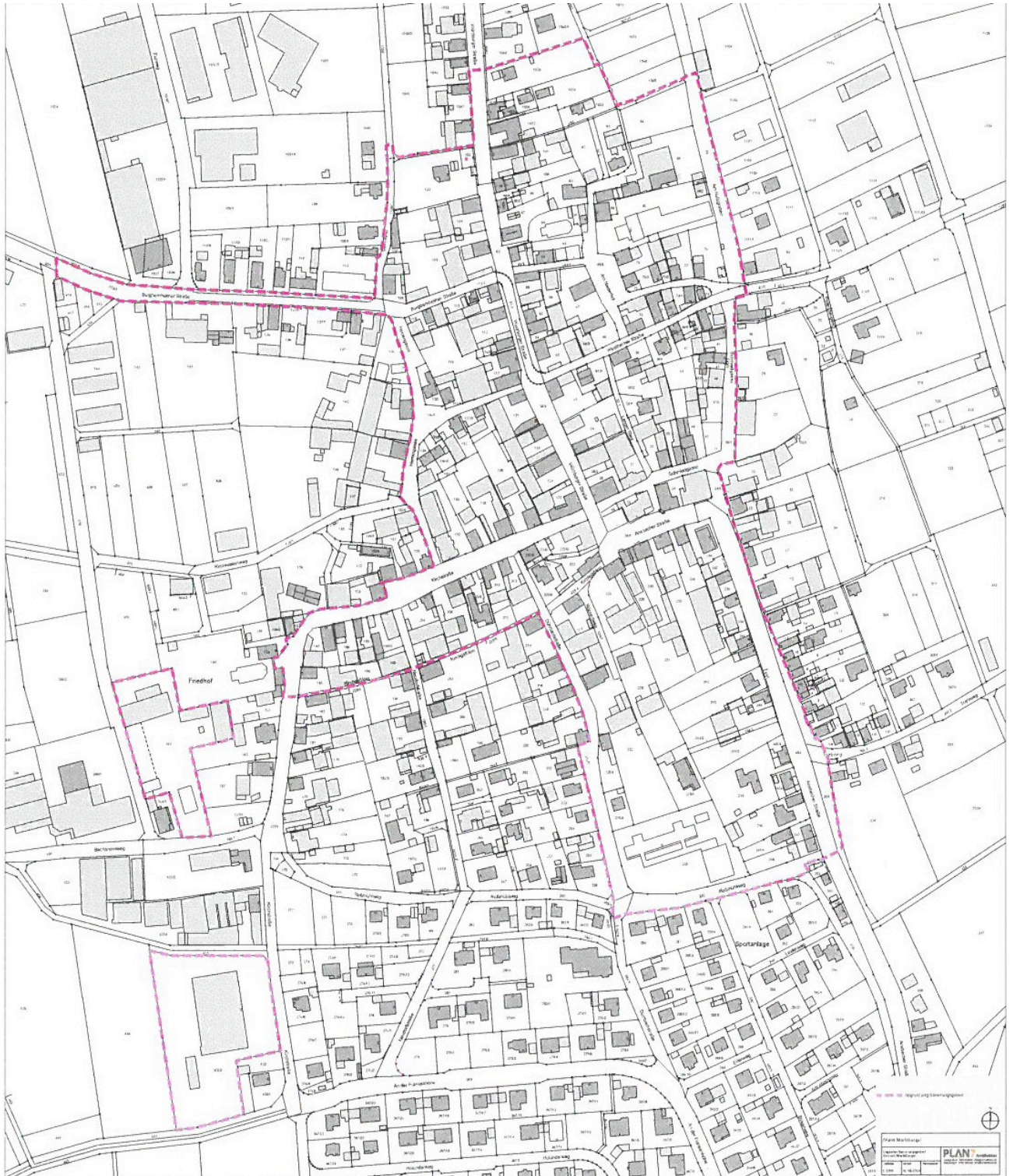


Ortsübliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der Satzung des Marktes Marktbergel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kernort Marktbergel" (Sanierungssatzung)

Der Gemeinderat Marktbergel hat am 01.08.2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kernort Marktbergel“ (Sanierungssatzung) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der im folgenden Lageplan der Plan 7 Architekten Stuttgart vom 01.08.2019 abgegrenzten Fläche:



Markt Marktbergel; Lageplan Sanierungsgebiet Kernort Marktbergel; Maßstab 1:1000;
Datum 01.08.2019

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Sanierungssatzung kann mit Begründung und Abschlussbericht sowie den einschlägigen Vorschriften insbes. der §§ 136 ff. BauGB bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim, Zi.Nr. 21, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Sanierungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung gem. § 142 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung, d. h. dass das Grundbuchamt in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke einträgt, dass eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Betroffene und Interessierte erhalten weitere Auskünfte in

baulichen Fragen und Fragen zur städtebaulichen Beratung bei
Herrn Neumann, Tel. 09843/309-26 und bei

Fragen der Förderung und steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten bei
Herrn Rank, Tel. 09843/309-11.

Marktbergel, 04.09.2019

Markt Marktbergel



Dr. Kern
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. Angeschlagen am: 05.09.2019 Abgenommen am: 20.09.2019 Unterschrift:
--